



Positionspapier der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zur Regelungen von prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

An Universitäten und Hochschulen sind ein großes Spektrum an Lehrveranstaltungstypen in den jeweiligen Satzungen und Curricula eingerichtet. Trotz der Diversität der Lehrveranstaltungstypen gibt es, wie auch bereits im derzeitigen Universitätsgesetz rudimentär umrissen, ein Hauptunterscheidungsmerkmal, nämlich die Charakterisierung der Prüfung: Entweder werden sie in einem Prüfungsvorgang durchgeführt (allermeist Vorlesungen), oder eine kontinuierliche Leistungsbewertung wird über das Semester verteilt in *mehreren* Teilleistungen durchgeführt (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen). Derzeit regelt das Universitäts- bzw. Hochschulgesetz beinahe ausschließlich Prüfungen in einem Prüfungsvorgang, jedoch prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen quasi gar nicht. Zwar sind in manchen Hochschulen gute Regelungen für die Abhaltung prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen implementiert, jedoch trifft dies bei weitem nicht auf alle zu.

Aus diesem Grund sind gesamtösterreichische Mindeststandards für prüfungsimmanente Lehrveranstaltung für die Rechtssicherheit der Studierenden und die Vergleichbarkeit essenziell. Aus der Beratungstätigkeit der ÖH Bundesvertretung kann gesagt werden, dass die häufigsten Problematiken in diesem Bereich die meist sehr streng gehandhabte Anwesenheitspflicht und die Ablegung und Wiederholbarkeit von Teilleistungen betrifft.

Eine Anwesenheitspflicht in gewissen Lehrveranstaltungen, wie beispielsweise Laboren oder Übungen, mag in manchen Fällen zwar zielführend sein, jedoch müssen treffsichere Ausnahmetatbestände (z.B. Krankheit, unvermeidbare Berufliche Tätigkeit) definiert werden, welche auf jeden Fall, ohne eine Verschlechterung der Beurteilung, anerkannt werden.

Ein weiteres Problemfeld betrifft die Ausgestaltungen der Teilleistungen, anhand derer die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen beurteilt werden. Im Sinne einer qualitativen Studierbarkeit und effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen, ist es essenziell die Wiederholbarkeit von Teilleistungen für eine positive Absolvierung der Lehrveranstaltung, zu ermöglichen und zu fördern. Dies betrifft insbesondere Teilleistungen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, da eine Nicht-Wiederholbarkeit jener den Gesamtstudienerefolg massiv verzögert und wider einer Effizienten Gestaltung des Studiums steht. Des weiteren ist auch die Anrechenbarkeit von positiv absolvierten Teilleistungen, bei der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung, ein wichtiges Instrument um einen zügigen Studienfortschritt und eine Entlastung der Studierenden zu ermöglichen.

Aus all diese soeben erwogenen Gründen, erlauben wir uns hier einen Gesetzesvorschlag für die Definition und Mindestanforderungen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu unterbreiten.



§76 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(5) Für Prüfungen, welche nicht in einem in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen), gelten jedenfalls folgende Mindestanforderungen:

- 1. Teilleistungen, deren negative Beurteilung jedenfalls zu einer negativen Gesamtbeurteilung führen oder die einen Beitrag von mindestens 40 vH zur Gesamtbeurteilung ausmachen, können einmal bis innerhalb von vier Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung in einer geeigneter Form wiederholt werden.**
- 2. Bei Wiederholungen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung sind positiv absolvierte Teilleistungen aus der vorhergehenden Absolvierung anzuerkennen, sofern sich Beurteilungsmodus und die Inhalte der Lehrveranstaltung nicht wesentlich geändert haben. Im Falle einer Ablehnung hat auf Antrag der oder des Studierenden durch das Studienrechtliche Organ ein Bescheid ausgestellt zu werden.**
- 3. Grundsätzlich kann in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. Die genauere Ausgestaltung dieser ist in den Satzungen und/oder Curricula zu regeln. Dabei sind insbesondere entschuld bare Gründe für das Fernbleiben zu definieren, zu denen jedenfalls Krankheit, elementare Ereignisse und unvorhergesehene berufliche Ereignisse zu zählen haben. Darüber hinaus ist ein unentschuldigtes Fernbleiben im Ausmaß von 15% der LV-Einheiten jedenfalls zulässig. Des Weiteren ist für Tätigkeiten als Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter eine Unterschreitung der Anwesenheitspflicht gemäß § 31 Abs. 6 HSG 2014 zuzulassen.**
- 4. Der Prüfungsvorgang beginnt mit Ableistung der ersten Teilleistung. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Teilnahme an der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung als Prüfungsantritt.**
- 5. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, welche Pflichtfächer in Curricula darstellen, sind mindestens einmal pro Studienjahr anzubieten.**
- 6. Ab der zweiten Wiederholung kann auf Antrag der/des Studierenden die Beurteilung der Teilnahme an der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung auch in einem Prüfungsakt erfolgen. Auf Antrag kann diese Prüfung kommissionell stattfinden.**
- 7. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind die Teilnehmendenzahlen so festzulegen, dass eine individuelle Betreuung der Studierenden möglich ist.**



Österreichische Hochschüler_innenschaft

Bundesvertretung

Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Tel +43/1/310 88 80-0, Fax +43/1/310 88 80-36

IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAATWWXXX



Im Namen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft,

Sabine Hanger

Vorsitzende

Julian Unterweger

Referent für Bildungspolitik

Wien, Oktober 2020